

Satzung der Stadt Husum über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in seiner zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 1 und 16 Absatz 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in seiner zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Husum werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

410 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Husum über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 20.12.2019 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 15.12.2023

Stadt Husum
Der Bürgermeister

gez.
Martin Kindl

Bekanntgabe:

Hinweisende Anzeige HN 30.12.2019
Hinweisende Anzeige HN 21.12.2023

Bekanntmachung Internet 31.12.2019
Bekanntmachung Internet 22.12.2023